



## Antrag

der Abgeordneten **Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Uli Henkel, Martin Böhm, Ferdinand Mang, Josef Seidl, Katrin Ebner-Steiner** und **Fraktion (AfD)**

### **Freiheit in Netz und Medien III: Transparenzgebot für Algorithmen von Medienintermediären umsetzen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird dazu aufgefordert, sich für die Umsetzung des § 93 Medienstaatsvertrag (MStV) in Bayern einzusetzen.

Dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein schriftlicher Bericht über die Umsetzung des § 93 MStV in Bayern vorzulegen.

#### **Begründung:**

Am 29.04.2020 stimmte der Landtag dem Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland (Medienstaatsvertrag – MStV) zu.<sup>1</sup>

Laut § 93 MStV („Transparenz“) haben „Anbieter von Medienintermediären zur Sicherung der Meinungsvielfalt nachfolgende Informationen leicht wahrnehmbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. die Kriterien, die über den Zugang eines Inhalts zu einem Medienintermediär und über den Verbleib entscheiden,
2. die zentralen Kriterien einer Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten und ihre Gewichtung einschließlich Informationen über die Funktionsweise der eingesetzten Algorithmen in verständlicher Sprache.“<sup>2</sup>

Nach über einem Jahr ist erkennbar, dass dieser Paragraph von vielen Medienintermediären, insbesondere von digitalen Plattformen, noch nicht umgesetzt wurde, was laut § 115 Satz 2 Nr. 45 MVSt einer Ordnungswidrigkeit entspricht.

Digitale Medienintermediäre, wie z. B. Google, Facebook, Youtube etc., besitzen nicht nur große Marktmacht durch die Nutzung von Big Data und Netzwerkeffekten, sondern benutzen auch Algorithmen, um zu beeinflussen, welche Informationen oder Produkte den Verbrauchern angezeigt bzw. reklamiert werden.

Der Einsatz von Algorithmen kann jedoch die Selbstbestimmung, die Wahlfreiheit sowie die wirtschaftliche Teilhabe von Unternehmen und Nutzern gefährden.

So hat z. B. die Europäische Kommission Google im Jahr 2017 mit einer Geldbuße in Höhe von 2,4 Mrd. Euro belegt, weil Google seine marktbeherrschende Stellung auf

<sup>1</sup> Drucksache 18/7640. URL: [https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000005000/0000005098.pdf](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000005000/0000005098.pdf)

<sup>2</sup> MStV(2020). URL: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/MStV/true>

dem Markt digitaler Suchportale missbräuchlich ausgenutzt haben soll, indem das Unternehmen seinen Preisvergleichsdienst Google Shopping bei den Suchergebnissen besser platziert habe als vergleichbare Dienste der Konkurrenz.<sup>3</sup>

Wenn Algorithmen Entscheidungen automatisiert treffen, sollten sie grundsätzlich auf die Einhaltung von Benachteiligungsverboten, des Datenschutzrechts, des Wettbewerbsrechts sowie anderer rechtlicher Vorgaben hin überprüfbar sein. Aus diesem Grund ist ein Transparenzgebot für die Effekte von Algorithmen bei digitalen Medienintermediären notwendig, damit Verbraucher und Gesetzgeber verlässlich einschätzen können, ob digitale Plattformen und Medienintermediäre gegen Benachteiligungsverbote, das Datenschutzrecht, das Wettbewerbsrecht sowie andere rechtliche Vorgaben verstoßen.

---

<sup>3</sup> Prof. Achim Wambach, Ph.D., Vorsitzender der Monopolkommission und Präsident des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW). Wettbewerbsregeln an die Digitalökonomie anpassen. ifo Schnelldienst 10/2018.